

Corporate Governance

Offenlegung gemäß § 65a Bankwesengesetz (BWG)

Die Union Investment Real Estate Austria AG verwaltet einen offenen Immobilienfonds nach den Bestimmungen des Immobilien-Investmentfondsgesetzes (ImmoInvFG). Bei Erbringung dieser Dienstleistung unterliegt die Union Investment Real Estate Austria AG spezifischen aufsichtsrechtlichen Vorschriften - insbesondere, neben dem erwähnten ImmoInvFG, dem Alternative Investmentfonds Manager-Gesetz (AIFMG) und dem Bankwesengesetz (BWG) - sowie der Aufsicht durch die Finanzmarktaufsicht (FMA).

Der gesetzliche Ordnungsrahmen sowie die Grundsätze verantwortungsvoller Unternehmensleitung und -überwachung, zu denen sich die Union Investment Real Estate Austria AG bekennt, werden unter dem Begriff „Corporate Governance“ zusammengefasst.

Die Union Investment Real Estate Austria AG verfolgt als Fondsanbieter eine ehrliche, nachhaltige, stets am Kundeninteresse orientierte Veranlagungspolitik. Die Union Investment Real Estate Austria AG wird alle für die Ausübung ihrer Tätigkeiten geltenden Vorschriften unabhängig, im besten Interesse ihrer Anleger und Kunden und der Integrität des Marktes einhalten.

Als Kreditinstitut ist die Union Investment Real Estate Austria AG gemäß § 65a BWG verpflichtet, auf ihrer Internetseite zu erörtern, auf welche Art und Weise sie bestimmte Corporate Governance-relevante Vorschriften des BWG (konkret die §§ 5 Abs 1 Z 6 bis 9a, 28a Abs 5 Z 1 bis 5, 29, 39b, 39c, 64 Abs 1 Z 18 und 19 und der Anlage zu § 39b) einhält.

§ 5 Abs 1 Z 6 bis 9a BWG und § 28a Abs 5 Z 1 bis 5 BWG: Anforderungen an die Geschäftsleiter und an die Mitglieder des Aufsichtsrats

§ 5 Abs 1 Z 6 bis 9a BWG sowie § 28a Abs 5 Z 1 bis 5 BWG normieren strenge Anforderungen an die fachliche und persönliche Zuverlässigkeit der Geschäftsleiter und Aufsichtsräte eines Kreditinstituts. Insbesondere

- dürfen keine Ausschließungsgründe im Sinne des § 13 Abs. 1 bis 3, 5 und 6 Gewerbeordnung 1994 vorliegen
- darf über das Vermögen keines der Geschäftsleiter / Aufsichtsratsmitglieder beziehungsweise keines anderes Rechtsträgers, auf deren Geschäfte einem Geschäftsleiter / Aufsichtsratsmitglied maßgebender Einfluss zusteht oder zugestanden ist, der Konkurs eröffnet worden sein
- müssen die Geschäftsleiter / Aufsichtsratsmitglieder über geordnete wirtschaftliche Verhältnisse verfügen und keine Tatsachen vorliegen, aus denen sich Zweifel an ihrer persönlichen für den Betrieb der Bankgeschäfte erforderlichen Zuverlässigkeit, Aufrichtigkeit und Unvoreingenommenheit ergeben
- müssen die Geschäftsleiter / Aufsichtsratsmitglieder auf Grund ihrer Vorbildung fachlich geeignet sein und die für den Betrieb des Kreditinstitutes bzw die Überwachung und Kontrolle der Entscheidungen der Geschäftsleiter erforderlichen Erfahrungen haben und

- müssen sie ausreichend Zeit für die Erfüllung ihrer Aufgaben im Kreditinstitut haben.

Gegen Geschäftsleiter oder Mitglieder des Aufsichtsrats, die nicht österreichische Staatsbürger sind, dürfen in dem Staat, dessen Staatsbürgerschaft sie haben, ebenfalls keine Ausschließungsgründe als Geschäftsleiter eines Kreditinstitutes im Sinne der Z 6, 7, 8 oder 13 des § 5 Abs 1 BWG bzw. keine Ausschließungsgründe als Mitglied des Aufsichtsrates im Sinne der Z 1 und 2 des § 28a Abs 5 BWG vorliegen.

Das Vorliegen dieser Konzessionsvoraussetzungen wurde von der FMA im Zuge der Konzessionserteilung geprüft. Neubestellungen von Geschäftsleitern sind der FMA stets unverzüglich anzuzeigen.

Die Union Investment Real Estate Austria AG verfügt über eine Fit & Proper Policy, welche die Anforderungen an und Prozesse für die Auswahl von Geschäftsleitern, Aufsichtsräten und Inhabern bestimmter Schlüsselfunktionen festlegt. Die fachliche Eignung dieser Organe und Mitarbeiter wird durch regelmäßige Schulungen und Fortbildungsmaßnahmen sichergestellt.

§ 29 BWG: Nominierungsausschuss

Kreditinstitute, die von erheblicher Bedeutung im Sinne des § 5 Abs 4 BWG sind, haben einen Nominierungsausschuss einzurichten.

Da diese Voraussetzung bei der Union Investment Real Estate Austria AG nicht vorliegt, hat die Union Investment Real Estate Austria AG keinen Nominierungsausschuss eingerichtet.

§ 39b BWG, Anlage zu § 39b BWG: Grundsätze der Vergütungspolitik und -praktiken

Die Union Investment Real Estate Austria AG hat schriftliche Grundsätze der Vergütungspolitik und -praktiken erlassen, die Richtlinien für die Vergütung der Mitarbeiter des Unternehmens enthalten. Entsprechend den gesetzlichen Vorgaben ist die Vergütung der Mitarbeiter der Union Investment Real Estate Austria AG mit einem soliden und wirksamen Risikomanagement vereinbar und diesem förderlich und ermutigt nicht zur Übernahme von Risiken, die über das vom Unternehmen tolerierte Maß hinausgehen. Die Vergütungspolitik steht ferner mit der Geschäftsstrategie, den Zielen, Werten und langfristigen Interessen der Union Investment Real Estate Austria AG in Einklang und beinhaltet Vorkehrungen zur Vermeidung von Interessenkonflikten.

§ 39c BWG: Vergütungsausschuss

Ein Vergütungsausschuss gemäß § 39c BWG haben jene Kreditinstitute einzurichten, die von erheblicher Bedeutung im Sinne des § 5 Abs 4 BWG sind.

Da diese Voraussetzung bei der Union Investment Real Estate Austria AG nicht vorliegt, hat die Union Investment Real Estate Austria AG keinen Vergütungsausschuss gemäß § 39c BWG eingerichtet.

§ 64 Abs 1 Z 18 und 19 BWG: Finanzinformationen

Die in § 64 Abs 1 Z 19 BWG genannte Finanzinformation (Gesamtkapitalrentabilität) ist den jeweiligen Jahresabschlüssen der Union Investment Real Estate Austria AG zu entnehmen. Die Informationen gemäß Z 18 (sogenanntes „Country-by-Country Reporting“) ist für die Union Investment Real Estate Austria AG nicht anwendbar, da sie nicht in mehreren Staaten niedergelassen ist.